

## **Die „neue Beziehung“ des Ex-Gatten als Unterhaltsausschlussgrund?**

### **Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen Recht**

*Mirjam Helg\**

#### **Abstract Deutsch**

In Deutschland gilt: Wer nach der Scheidung eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner eingeht, verwirkt fast ausnahmslos den Unterhaltsanspruch gegen den Ex-Ehepartner. Werden die Unterhaltskonzeptionen der europäischen Rechtsordnungen und die Argumente der jeweiligen kritischen Stimmen verglichen bzw. systematisch geordnet, kommen starke Zweifel an dieser absolut herrschenden Lehrmeinung und Rechtssprechung auf.

Der vorliegende Artikel begnügt sich nicht mit der schlichten Darstellung, wie die einzelnen Länder das Problem des nahehelichen Unterhalts zu lösen versuchen. Er zeigt vielmehr anhand eines konkreten Beispiels auf, wie dank Rechtsvergleichen Widersprüche im eigenen Recht erkannt, Änderungen der Rechtsprechung nötig bzw. Anpassung der Rechtsgrundlagen de lege ferenda möglich werden.

#### **Abstract English**

Pursuant to German law, a divorced person usually loses maintenance as soon as they live together with a new partner without being married. By comparing and systematizing the conceptions of maintenance of different European legal systems and the opinions of their critical voices, reasonable doubts on the correctness of this jurisdiction arise.

This article does not content simple representations of how other countries try to solve the problem of post-nuptial maintenance. On the basis of a

---

\* Die Verfasserin ist Juristin und Psychologin mit Abschlüssen von den Universitäten Zürich und München. Sie ist Geschäftsführerin der Stiftung für humanwissenschaftliche Grundlagenforschung und Mitarbeiterin am Collegium Helveticum, einem interdisziplinären, von der ETH und der Universität Zürich gemeinsam getragenen Forschungsinstitut.

concrete example it rather points out, that inconsistency appears, changes of the own jurisdiction are necessary and how actual law could be improved.